

INTERNATIONAL FEDERATION ICESTOCKSPORT



Seat in Zürich (CH)

founded 1950

IFI Präsident Christian Lindner
Krumperstraße 2, D - 82362 Weilheim

Präsident
International Federation Icestocksport

Christian Lindner
Krumperstraße 2
D – 82362 Weilheim

Telefon: +49 170 23 33 23 3

Internet: www.icestocksport.com

Email: lindner@icestocksport.com

An alle teilnehmenden Nationen des Europa-Cups
2021 in Peiting

Referenz

Datum

Christian Lindner, Präsident

Weilheim, 11. November 2021

COVID-19 Bestimmungen für den Europacup

Sehr geehrte Funktionäre/innen und Sportler/innen,

aufgrund der Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden die beiden Europa-Cup Wettbewerbe der Damen und Herren am 19.-21.11.2021 und 26.-29.11.2021 mit der 2G Regelung gespielt, das heißt das alle teilnehmenden Personen geimpft oder genesen sein müssen. Diese Regelung gilt für Sportler/innen, Funktionär und Zuschauer gleichermaßen.

Laut § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) der deutschen Bundesregierung gilt eine Person als geimpft, wenn sie im Besitz eines gültigen Nachweises (Impfnachweis) ist.

Als Impfnachweis gilt

„ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- 1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder*
- 2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.“*

(Auszug aus der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)



Eine Person gilt laut § 2 Nr. 2 und 4 (SchAusnahmV) als genesen, wenn sie im Besitz eines Nachweises (Genesenennachweis) ist.

Als Genesenennachweis gilt

„ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.“

(Auszug aus der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)

Die jeweiligen Nachweise werden vom Vorsitzenden der Medizinischen Kommission Dr. Andreas Mohr am Eingang zur Veranstaltung kontrolliert.

Bitte achten Sie außerdem auf die jeweiligen Einreisebestimmungen in die Bundesrepublik Deutschland.

Trotz aller Umstände freuen wir uns, Sie bei den Europa-Cups in Deutschland begrüßen zu dürfen!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Lindner
Präsident